

Satzung

Schülervertretung des Ritzefeld-Gymnasiums der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Schülervertretung des Ritzefeld-Gymnasiums in Stolberg hat gemäß des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG-NRW) § 74 Punkt 1 beschlossen, sich eine eigene Satzung zu geben. Aufgrund dieses Entschlusses hat ein Gremium auf der SV-Fahrt im Schuljahr 2017/18 in der Zusammenarbeit mit den anwesenden Schülervertretern, den Vertrauenslehrern und den Schülersprechern eine Satzung ausgearbeitet, welche am 12.09.2018 beschlossen wurde und hiermit veröffentlicht wird.

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vertritt die von den Schülern gewählte Schülervertretung (SV) des Ritzefeld-Gymnasiums im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eigenverantwortlich alle Schüler der Schule gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Öffentlichkeit.

Sie hat sich des Weiteren zur Aufgabe gemacht, die Schüler zu motivieren, ihre Schule gemäß des Leitbildes „Unser Lebensraum“ zum Beispiel durch Mitarbeit in der SV aktiv mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen. Diese Satzung ist von demokratischen Prinzipien geleitet und ihre Umsetzung erfordert Mithilfe und Engagement aller Schüler der Schule.

Wahlen allein machen noch keine Demokratie.

Barack Obama, 4. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Teil I – Organe, Ämter und Aufbau der Schülervertretung	3
§1 Der Schülerrat.....	3
§2 Die Schülersprecher.....	3
§3 Die Klassensprecher der Sekundarstufe I.....	3
§4 Die Stufensprecher der Sekundarstufe II	4
§5 Die SV-Lehrer (Vertrauenslehrer).....	4
§8 Die Aufgaben der Klassen-, Kurs- und Stufensprecher	4
§9 Delegierte der SV in der Schulkonferenz und SV-Team	4
§10 Die Delegierten der SV für die BezirksschülerInnenvertretung (BSV).....	5
§11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen	5
§12 SV-Sitzungen.....	5
§13 Gleichstellungsbeauftragte.....	5
Teil II – Wahlverfahren	5
§14 Allgemeines	5
§15 Wahlen der Klassen- und Stufensprecher	6
§16 Wahlen der Schülersprecher	6
§17 Wahlen des SV-Teams	7
§18 Wahlen der SV-Lehrer	7
Teil III – Allgemeines.....	7
§19 Allgemeines	7
§20 Schlussbestimmungen.....	7

Teil I – Organe, Ämter und Aufbau der Schülervertretung

§1 Der Schülerrat

(1) Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Stufensprechern und allen Stellvertretern. Er tagt im Rahmen der SV-Sitzungen.

(2) Der Schülerrat ist das zentrale repräsentative Gremium der Schülerschaft. Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler dieser Schule betreffen, zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(3) Die Schülersprecher sind Vorsitzende des Schülerrats. Sie sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Nachbereitung der SV-Sitzungen. Hierzu gehört die Protokollführung, welche auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden kann.

(4) Stimmberechtigt sind:

1. Die Schülersprecher
2. Das SV-Team
3. Die Klassen- und Stufensprecher
4. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Klassen- oder Stufensprechers sein nächster Vertreter

Alle anderen Mitglieder des Schülerrates haben eine beratende Funktion und die stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates sind dazu angehalten, ihre Stimmenscheidung mit ihren Vertretern (wenn vorhanden) gemeinsam zu bestimmen.

(5) Der Schülerrat tagt nach den in §12 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

§2 Die Schülersprecher

(1) Die zwei gleichberechtigten Schülersprecher sind die obersten Repräsentanten der Schülerschaft. Sie stehen allen Schülern für Fragen und Anliegen zu Verfügung.

(2) Die Schülersprecher werden nach §16 gewählt.

(3) Die Schülersprecher sind für verantwortlich für

1. Die Umsetzung der Beschlüsse aller SV-Gremien
2. Die Kommunikation mit dem Schulleiter, der Lehrerschaft und der Elternschaft
3. Die Organisation der SV-internen Abläufe

§3 Die Klassensprecher der Sekundarstufe I

(1) Die Klassensprecher der Klassen 5 – 9 werden nach §14 gewählt. Es wird pro Klasse ein Klassensprecher und ein Vertreter gewählt.

(2) Ihre Aufgabe ist es alle besonderen Interessen ihrer Klasse in die Sitzungen des Schülerrates mit einzubringen.

(3) Beide Klassensprecher sind dazu angehalten, bei den SV-Sitzungen anwesend zu sein.

(4) Falls weder der Klassensprecher noch sein Vertreter in einer Sitzung des Schülerrates anwesend sind verfällt ihre Stimme für diese Sitzung.

(5) Die Klassensprecher haben das Recht, nach Absprache mit dem Klassenlehrer eine SV-Stunde durchzuführen, um spezielle Belange ihrer Klasse zu regeln. Insbesondere ist dies nach einer SV-Sitzung

zur Informationsweitergabe an die Klasse durchzuführen. Den Schülern steht eine Schulstunde (45 Minuten) pro Monat als SV-Stunde zur Verfügung (SV-Erlass NRW).

§4 Die Stufensprecher der Sekundarstufe II

- (1) Pro angefangenen 20 Schülern wird ein Stufensprecher und ein Stellvertreter nach §14 gewählt.
- (2) Ihre Aufgabe ist es alle besonderen Interessen ihrer Stufe in die Sitzungen des Schülerrates mit einzubringen.
- (3) Alle Stufensprecher sind dazu angehalten, an SV-Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Falls nicht genug stimmberechtigte Stufensprecher oder Stellvertreter erscheinen, verfallen die restlichen Stimmen.
- (5) Die Stufensprecher haben das Recht, nach Absprache mit der Stufenleitung eine Stufenversammlung durchzuführen, um spezielle Belange ihrer Stufe zu regeln. Diese ist mit der Stufenleitung abzusprechen.
- (6) Nach einer SV-Sitzung sind die Schüler der Stufe über die Ergebnisse der SV-Sitzung umgehend zu informieren. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§5 Die SV-Lehrer (Vertrauenslehrer)

- (1) Die SV-Verbindungslehrer unterstützen die Schülervertretung und werden gemäß dem in §18 beschriebenen Wahlverfahren vom Schülerrat gewählt.
- (2) Sie unterstützen die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. Sie dienen auch als Ansprechpartner der Schüler bei Sorgen, Nöten und Problemen. Des Weiteren organisieren sie zusammen mit den jeweils amtierenden Schülersprechern die Wahlen im neuen Schuljahr für die Ämter der Schülersprecher, der Stufensprecher der Unter-, Mittel und Oberstufe sowie die Wahlen für die Vertreter der Fachkonferenzen.

In den Schülerratssitzungen verwalten sie die Anwesenheitsliste.

§8 Die Aufgaben der Klassen-, Kurs- und Stufensprecher

- (1) Sie vertreten und repräsentieren ihre Klasse/ihren Kurs gegenüber der Schülervertretung sowie der Lehrerschaft. Sie haben die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Klasse/ihres Kurses auszuführen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Klasse/ ihr Kurs über die Beschlüsse und Aktionen des Schülerrats sowie sonstige Schulangelegenheiten informiert wird.
- (2) Kurssprecher sind ausschließlich für spezielle Belange eines Kurses zuständig. Sollte eine Angelegenheit mehrere Kurse oder die ganze Stufe betreffen, so ist diese Angelegenheit von den Stufensprechern wahrzunehmen.

§9 Delegierte der SV in der Schulkonferenz und SV-Team

- (1) Die Delegierten der SV in der Schulkonferenz sind zum einen die beiden Schülersprecher, zum anderen vier weitere Vertreter die nach §17 von dem Schülerrat gewählt werden. Des Weiteren werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl sechs Vertreter bestimmt.
- (2) Die bis zu sechs Delegierten der SV für die Schulkonferenz vertreten dort die Interessen der Schülerschaft im höchsten Gremium dieser Schule. Sie sind in dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer Gremien gebunden. Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Beschlüsse.

(3) Die 6 direkten Delegierten für die Schulkonferenz bilden das SV-Team. Das SV-Team stellt den Kern der operativen SV-Arbeit dar und unterstützt die Schülersprecher im alltäglichen Ablauf. Das SV-Team sollte von den Schülersprechern grundsätzlich bei Entscheidungsfindungen mit einbezogen werden.

§10 Die Delegierten der SV für die BezirksschülerInnenvertretung (BSV)

(1) Die Delegierten für die Bezirksschülervertretung werden durch ein beliebiges Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählt. Die Anzahl der Delegierten entspricht der Anzahl der Mandate bei der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK).

(2) Sie vertreten in der Bezirksschülervertretung die Interessen der Schülerschaft dieser Schule und sind in dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer Gremien gebunden. Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Aktivitäten.

§11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen

(1) Die Schüler haben das Recht in den Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche durch zwei durch ein beliebiges Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählte Delegierte vertreten zu werden.

(2) Die beiden Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil, um dort Einfluss auf Unterrichtsinhalte, Lehrmittel usw. zu nehmen.

§12 SV-Sitzungen

(1) Eine Sitzung des Schülerrats wird von den Schülersprechern einberufen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben (SchulG-NRW EBK § 24 Abs. 4).

(2) Der Schülerrat tagt schulintern öffentlich.

(3) Der Schülerrat kann unter Absprache mit dem Schulleiter während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen sowie Arbeiten und Klausuren möglichst Rücksicht zu nehmen.

(4) Wer an den Schülerratssitzungen teilnehmen darf bzw. muss, ist im Einzelnen in Teil I dieser Satzung festgehalten.

§13 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Schülersprecher haben die Möglichkeit, eine Gleichstellungsbeauftragte zu ernennen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist, die Gleichberechtigung und Gleichstellung zwischen den Geschlechtern zu fördern und durchzusetzen. Sie ist Ansprechpartnerin für die Schülerschaft und die Gremien der SV.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat einen Beobachterstatus und keine gesonderten Privilegien.

Teil II – Wahlverfahren

§14 Allgemeines

(1) Grundsätzlich kann jeder Schüler dieser Schule für die Ämter und Organe der Schülervertretung gewählt werden, sofern diese Satzung es nicht speziell anders vorsieht.

(2) Grundsätzlich sind bei jeder Wahl alle stimmberechtigten Mitglieder sowie alle Kandidaten hinreichend über das zu wählende Amt zu informieren und dessen Relevanz ist hervorzuheben. Falls nötig ist die Ernsthaftigkeit dieser Wahlen zu betonen.

(3) Jedes Amt oder Organ wird, insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht, am Anfang des Schuljahres für ein Schuljahr gewählt.

(4) Für das jeweilige Amt oder Organ der SV ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erlangt. Bilden die Stimmhaltungen die Mehrheit, so muss nach angemessener Zeit neu gewählt werden. Ergibt sich aus der Wahl eine Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl.

(5) Eine Wahlanfechtung muss spätestens zehn Schultage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei den SV-Lehrern schriftlich begründet eingereicht werden. Diese prüfen unter Einbeziehung des zuletzt regulär gewählten SV-Teams die Gültigkeit des Wahlergebnisses.

(6) Nach den Wahlen sind die SV-Lehrer für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, insbesondere auch an den Zuständigen der Schule für Öffentlichkeitsarbeit zur Publizierung, zuständig.

§15 Wahlen der Klassen- und Stufensprecher

(1) Vor Beginn der Wahlen sind die Schüler durch den Klassen- oder Stufenlehrer über die Aufgaben und Pflichten der Klassen- und Stufensprecher zu informieren. Dies soll insbesondere in den jüngeren Stufen ausführlich stattfinden. Hierdurch soll die Wahl von geeigneten Kandidaten durch die Klasse/Stufe begünstigt werden und der Klasse/Stufe soll die Ernsthaftigkeit und Relevanz dieser Ämter verdeutlicht werden. Hierzu können sich Klassen- und Stufenlehrer bei Fragen an die Schülersprecher oder SV-Lehrer wenden, diese stellen bei Bedarf Informationsmaterial zur Verfügung.

(2) Die Wahlen der Klassen- und Stufensprecher finden jährlich spätestens 4 Wochen nach Anfang des Schuljahres statt. In den fünften Klassen ist sicherzustellen, dass sich die Schüler ausreichend kennen um einen geeigneten Klassensprecher wählen zu können. Die Wahlen finden geheim statt, die Auszählung ist öffentlich. Zwei Wahlleiter aus der Klasse sind zu bestimmen, sie dürfen nicht als Klassen- oder Stufensprecher kandidieren. Grundsätzlich findet ein Wahlgang statt, nach Mehrheitsbeschluss der Klasse/Stufe jeweils ein Wahlgang für den/die Klassen/Stufensprecher und den/die Stellvertreter. Pro Stimmzettel dürfen so viele Namen wie Ämter vorhanden aufgeschrieben werden.

(3) Jedes anwesende Mitglied der Klasse oder Stufe ist stimmberechtigt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§16 Wahlen der Schülersprecher

(1) Zum Schülersprecher kandidieren können alle Mitglieder des Schülerrates, welche die Jahrgangsstufen 9 – Q1 besuchen. Der Schülersprecher sollte geeignet sein, die Aufgaben und Verpflichtungen des Amtes zu übernehmen.

(2) Die Wahlen der Schülersprecher finde jährlich im Rahmen der ersten SV-Sitzung eines Schuljahres statt. Die Wahlen sind geheim, die Auszählung öffentlich. Zwei Wahlleiter aus dem Schülerrat sind zu bestimmen, Sie dürfen nicht als Schülersprecher kandidieren. Es findet ein Wahlgang statt, auf jedem Stimmzettel dürfen zwei unterschiedliche Namen stehen. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates sind wahlberechtigt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Vor der Wahl wird den Kandidaten Raum gegeben, sich vorzustellen und Fragen aus dem Schülerrat zu beantworten.

(5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§17 Wahlen des SV-Teams

(1) Die ersten beiden Mitglieder des SV-Teams sind die Schülersprecher. Diese sind nach §15 zu wählen.

(2) Die übrigen 4 Mitglieder des SV-Teams werden im Anschluss an die Schülersprecher gewählt. Grundsätzlich können alle Mitglieder des Schülerrates kandidieren. Die Kandidaten sollen sich ihrer Verantwortung als potenzielle stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz bewusst sein.

(3) Es werden mindestens 10 Kandidaten nominiert. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat maximal 4 Stimmen. Die 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen werden direkte Vertreter für die Schulkonferenz und somit Mitglieder des SV-Teams, die folgenden 6 Kandidaten werden, aufgereiht nach Anzahl der Stimmen, die Stellvertreter für die Schulkonferenz.

(4) Bei Stimmgleichheiten finden Stichwahlen statt.

§18 Wahlen der SV-Lehrer

(1) Die SV-Lehrer sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schülerrates in geheimer Wahl zu wählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 2 Stimmen. Die beiden Lehrer mit den meisten Stimmen sind gewählt. Es ist sicherzustellen, dass die zur Wahl stehenden Lehrer ihre Aufgabe gewissenhaft und engagiert im Sinne der SV durchführen würden. Hierzu ist durch die SV-Lehrer des letzten Schuljahres zu klären, welche Lehrer sich zur Wahl bereitstellen würden und welche nicht.

Teil III – Allgemeines

§19 Allgemeines

(1) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung und deren Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Mitarbeit eines Schülers in der SV sollte auf allen Zeugnissen vermerkt werden. Hierzu schlägt die Schülervertretung die folgenden Formulierungen vor:

a) Für Schülersprecher: „[Name] hat sich als Schülersprecher besonders in der Schülervertretung engagiert und war Mitglied der Schulkonferenz.“

b) Für Mitglieder des SV-Teams: „[Name] hat sich besonders in der Schülervertretung engagiert und war Mitglied der Schulkonferenz.“

(3) Die Tätigkeit der Schüler in der Schülervertretung oder in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich und verdient deswegen besondere Anerkennung. Nach eigenem Ermessen haben die Schülersprecher die Möglichkeit besonderes Engagement auszuzeichnen, zum Beispiel in Form von Urkunden.

§20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung kann nach Antrag eines Mitgliedes vom Schülerrat mit einer 2/3-Mehrheit geändert oder ergänzt werden. Die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der neuen Satzung ist vorher mit ausreichend Vorlaufzeit durch das SV-Team und die SV-Lehrer gründlich zu prüfen.